

BVMed Webinar

Was tun bei Krise des Kunden ?

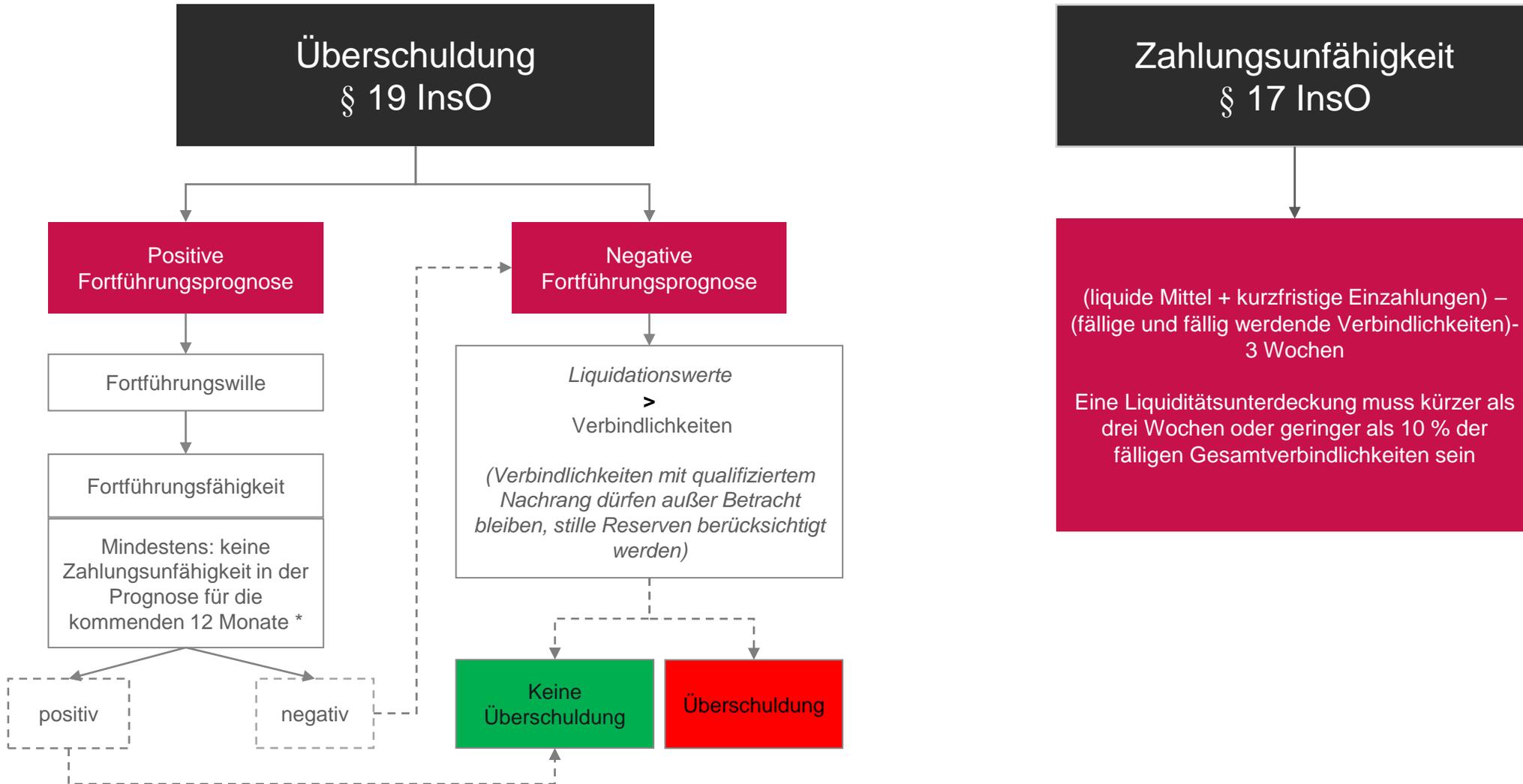
20.09.2024 – Gunnar Müller-Henneberg

Inhalt

1. Krise: ab wann droht eine Insolvenz?
2. Flexibilitätswahrung in Vertragsverpflichtungen
3. Sicherungen von Forderungen
4. Vermeidung von Insolvenzanfechtung
5. Exkurs: Verhandlungen in (vorläufigen) Insolvenzverfahren, Ablauf des Verfahrens
6. Tipps und Tricks



1. Insolvenzantragspflicht haftungsbeschränkter Gesellschaften



Bis zum 31.12.2023 auf vier Monate verkürzt (streitig).

Krise des Kunden

Anzeichen:

- Zahlungen verzögern sich,
- längere Zahlungsziele werden erbeten,
- Kunde reagiert nicht auf Nachfragen,
- rascher Wechsel von Ansprechpartnern...

Risiken:

- Forderungsausfall / Liquiditätsverlust,
- Künftiger Umsatzausfall,
- Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff. InsO...

Besonders krisenanfällig: Krankenhäuser

Krisenursachen:

- Steigende Personalkosten,
- Steigende bzw. schwankende Energiekosten,
- Gesetzlich (mit)gesteuerte Erlösseite,
- Der Gesundheitsminister geht von einer Schließung von 25 % der Kliniken bis 2030 aus.
- **Konsolidierung in der Kliniklandschaft ist (derzeit) politisch gewollt!**

Folgen:

- Nicht lediglich Insolvenzen, sondern tatsächlich Stilllegungen stehen an.
- Verlust von Standorten (m.E. droht das, obwohl Erleichterungen für Kliniken auf dem Lande (Vorhaltepauschalen) vorgesehen sind).

2. Lösung aus vertraglichen Verpflichtungen

- **Vertraglich ist Vorsorge schwierig: „Lösungsklauseln“ begegnen Beschränkungen (§ 119 InsO)**



- Insolvenzunabhängige Lösungsklauseln → i.d.R. wirksam („Lieferverzug“, § 19 Abs. 3 AGB-Banken, § 26 AGB-Sparkassen: „Verschlechterung der Vermögensverhältnisse“)



- Insolvenzabhängige Lösungsklauseln → i.d.R. unwirksam („Bei Insolvenzantrag Kündigungsrecht“)

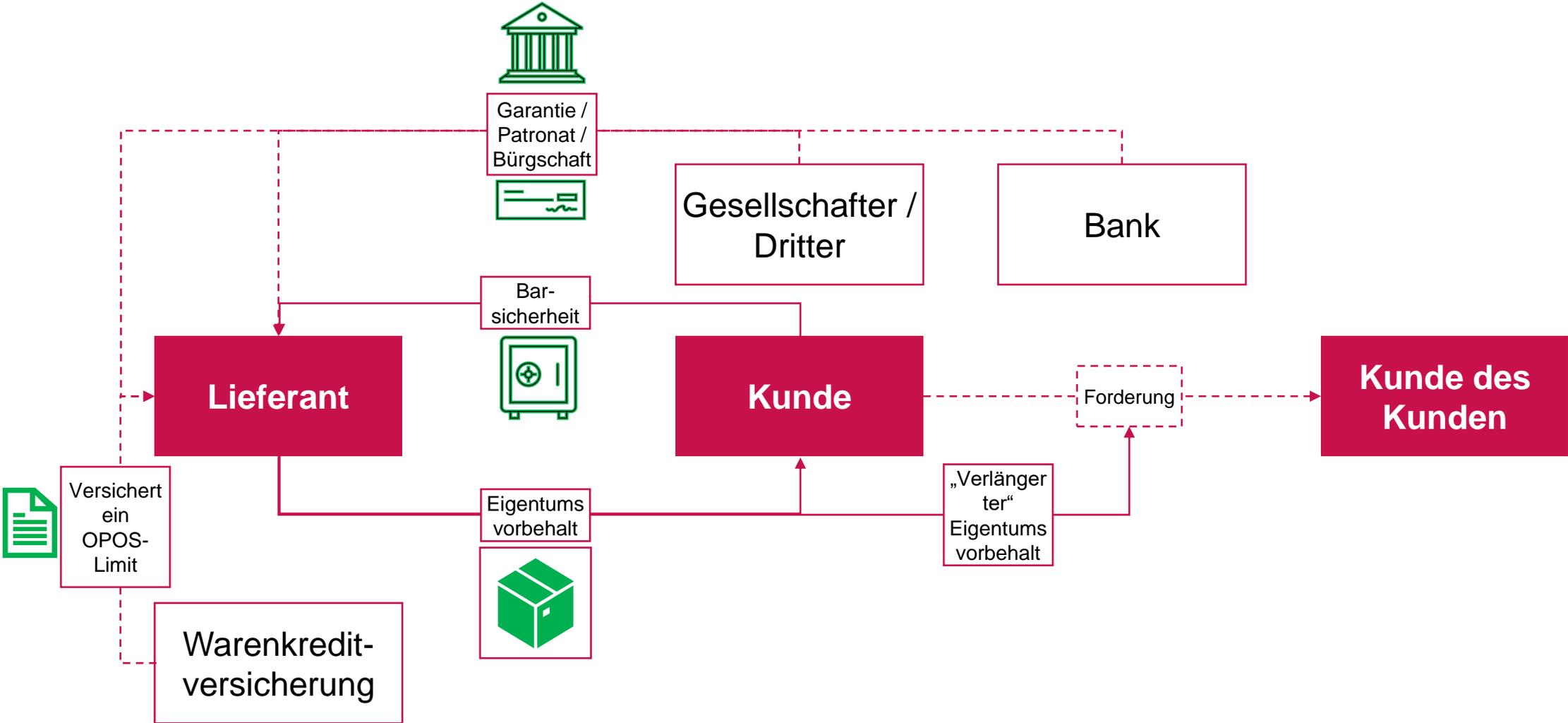


- **Insolvenzverwalter hat später ein Erfüllungswahlrecht (§ 103 InsO)** – es besteht demnach keine Erfüllungssicherheit, solange diese Erklärung noch nicht erfolgt ist.



- **Unsicherheitseinrede, § 321 BGB, Art. 71 CISG** – allerdings kann eine Leistung bei unsicherer Gegenleistung auch zurückgehalten werden.

3. Sicherheiten in Lieferbeziehungen



3. Überblick Sicherheiten

Sicherheit	Wirkung	Probleme
Eigentumsvorbehalt / Konsignationslager	Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferanten	Bestand der Sicherheit hängt vom Verbrauchsverhalten des Kunden ab
Barsicherheit des Kunden / Vorkasse	Es besteht im Sicherungsfalle (Insolvenz des Kunden) ein Aufrechnungsrecht.	Nicht überall marktüblich, bietet aber hohes Maß an Sicherheit
Patronat/Bürgerschaft/Garantie eines Dritten	Im Sicherungsfalle besteht ein Anspruch gegen den sicherungsgebenden Dritten	Werthaltigkeit der Sicherheit hängt von der Bonität des Dritten ab.
Bankbürgschaft	Im Sicherungsfalle besteht ein Anspruch gegen die sicherungsgebende Bank	Werthaltigkeit der Sicherheit i.d.R. gegeben. Bei bonitätsschwachen Kunden aber selten möglich.
Warenkreditversicherung	Warenkreditversicherer sichert ein OPOS-Limit des Kunden beim versicherten Lieferanten	Warenkreditversicherer passt die versicherten Limits an die Bonität der Kunden an.

3. Wirkungen im Sicherungsfall

Sicherheiten bieten sich stets an, insbesondere Barsicherheiten, Eigentumsvorbehalte, Bürgschaften, usw.

- Sofern das **Eigentum** an der Ware noch beim Lieferanten liegt, besteht ein Aussonderungsrecht im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden, § 47 InsO.
 - Wenn Eigentumsvorbehaltsware verbaut / vermischt, entsteht Mischeigentum, §§ 1008 ff. BGB. Es ist häufig mit Beweisschwierigkeiten verbunden, den eigenen Miteigentumsanteil zu errechnen.
 - Wenn Eigentumsvorbehaltsware bereits weiterveräußert → Eigentumsvorbehalt in der Regel wirkungslos, § 932 BGB.
- Bei **verlängertem** Eigentumsvorbehalt besteht ein Pfandrecht an der Debitorenforderung des Kunden und ein Recht auf abgesonderte Befriedigung, § 50 InsO.
 - Soweit diese Forderung bereits eingezogen ist, erlischt die Sicherheit.
- Bei Vorkasse / **Barsicherheit** besteht bei korrekter Vertragsgestaltung eine Aufrechnungslage, die durch die Insolvenz grds. erhalten bleibt, § 94 InsO.
- Bei Sicherheiten von **dritter Seite** können diese Sicherungsgeber in Anspruch genommen werden.



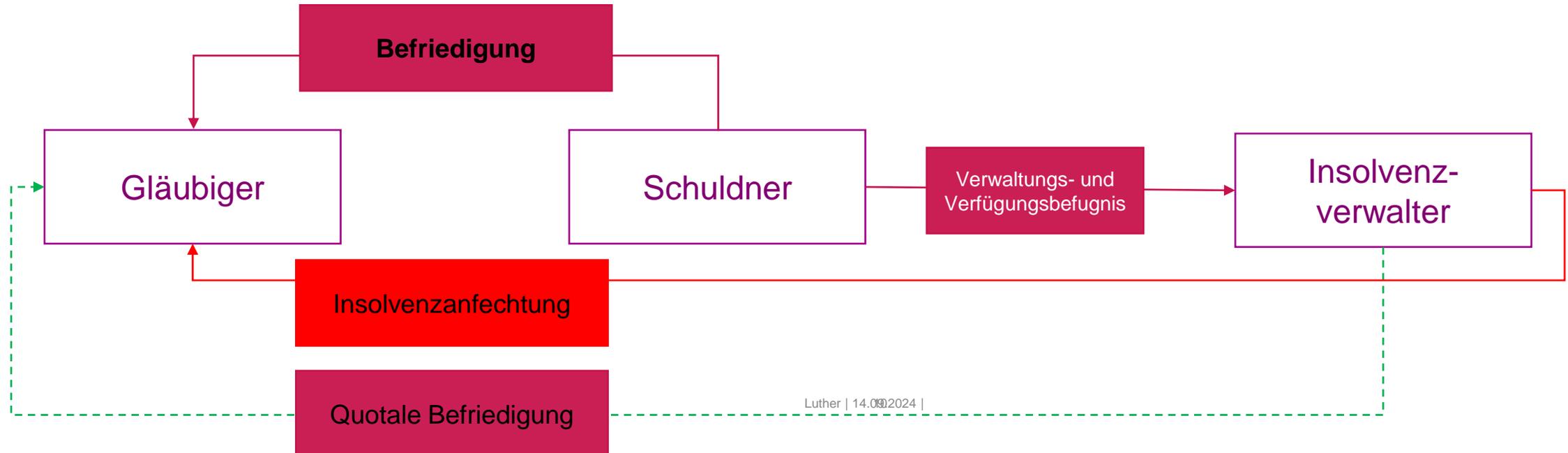
4. Insolvenzanfechtung – Hintergrund und Wirkungsweise

Gedanke des Gesetzgebers:

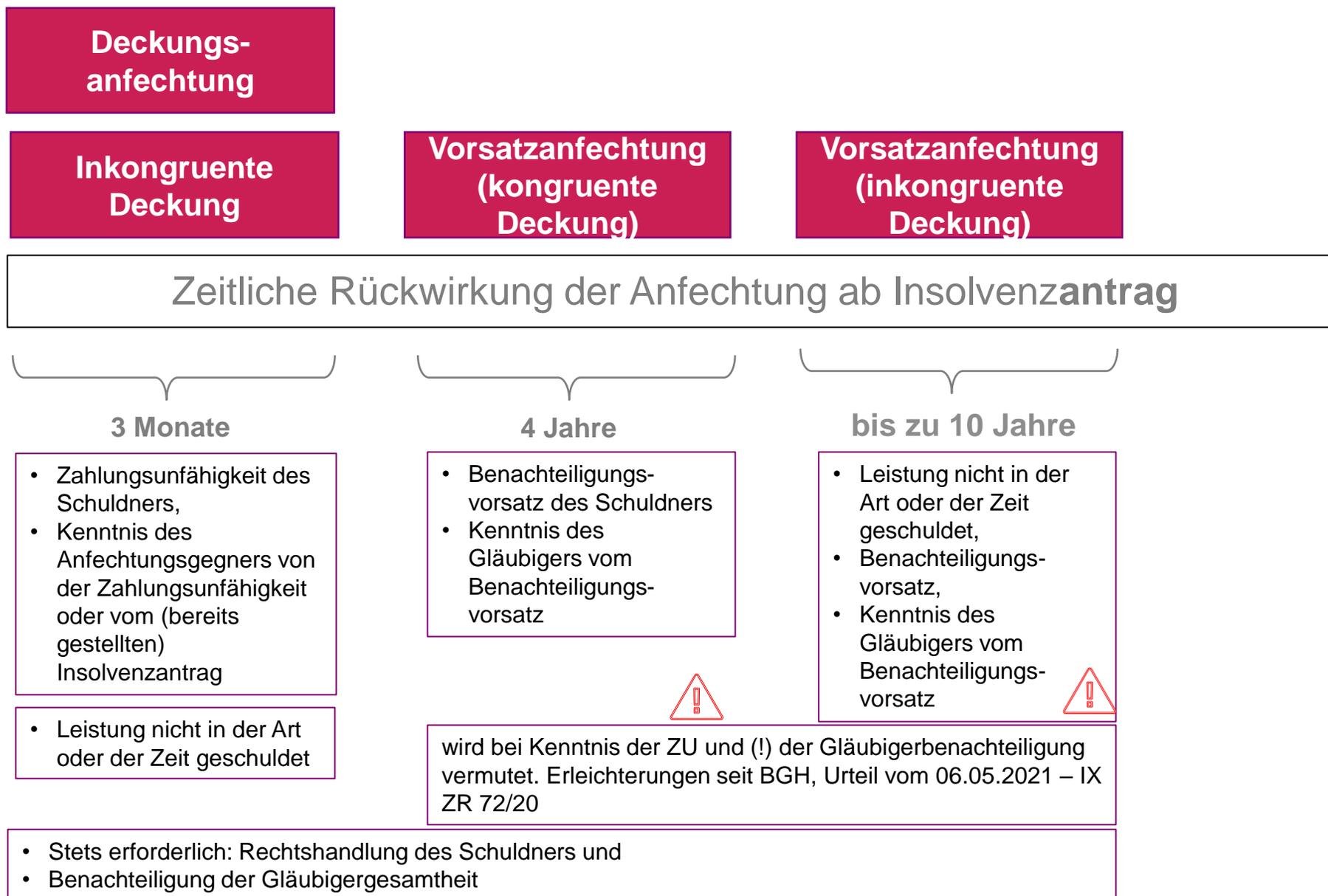
- In der Insolvenz sollen Gläubiger gleichmäßig befriedigt werden. Haben Gläubiger „kurz vor“ der Insolvenz noch eine disproportionale Befriedigung erhalten, ist diese an den Insolvenzverwalter zurückzuerstatten, damit sie gleichmäßig an die Insolvenzgläubiger verteilt werden kann (§§ 129 ff. InsO).



- Je näher die Befriedigung am Insolvenzantrag liegt und je eher der befriedigte Gläubiger dies wusste / wissen musste, desto wahrscheinlicher ist eine erfolgreiche Insolvenzanfechtung



4. Insolvenzanfechtung – rechtliche Basis (vereinfacht)



4. Beispiele Risikoquellen Insolvenzanfechtung

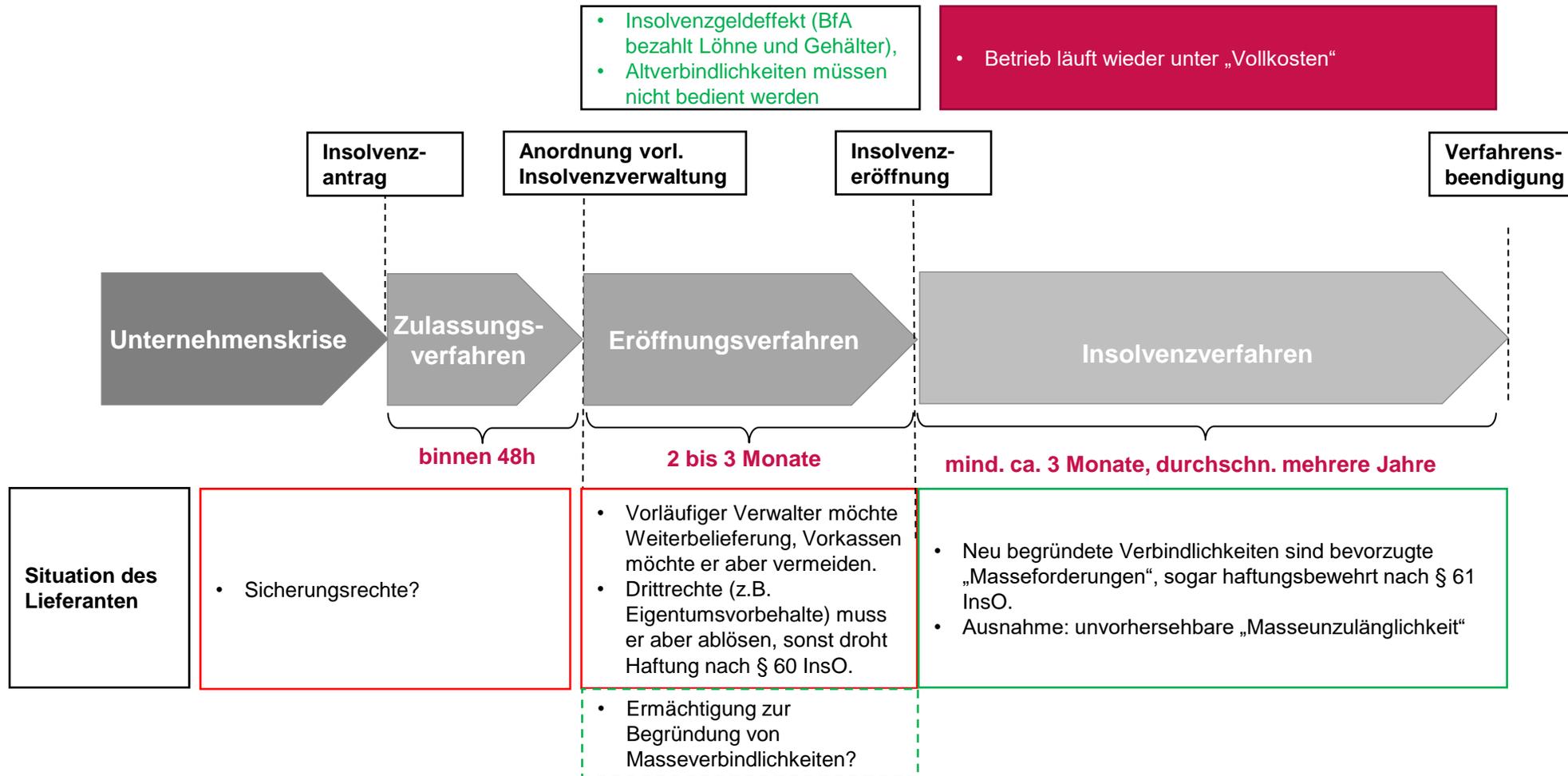
Ausgangspunkt

- Kunde bezahlt dauerhaft schleppend,
- Ansprechpartner wechseln, Responsivität nimmt ab,
- Nicht verabredete Zahlungen in Teilbeträgen,
- Mahnungen werden ignoriert,
- Lieferant verschärft den Tonfall in der Kundenkommunikation, nimmt Geschäftsführung in die Kommunikation auf, droht Lieferstopp an,
- Kunde bezahlt nur auf Druckausübung,
- Kunde lässt Vollstreckungstitel gegen sich ergehen,
- Kunde teilt „Krise“ mit,
- Kunde meldet Insolvenz an.

Resultierende Probleme

- Zahlung „verlässt“ den privilegierten Bargeschäftszeitraum (Austausch von Leistung und Gegenleistung in 30 Tagen, § 142 InsO).
- Anzeichen für Zahlungsunfähigkeit und „Kenntnis“ des Lieferanten von Zahlungsunfähigkeit oder Gläubigerbenachteiligungsvorsatz i.S.d. §§ 130, 133 InsO.
- Lieferant erzeugt Dokumentation seiner Kenntnis um die Krise des Kunden, die vom Insolvenzverwalter zu Beweis Zwecken genutzt werden kann.

5. Ablauf und Situation im (vorläufigen) Insolvenzverfahren



6. Tipps und Tricks:

Risikominimierung Insolvenzanfechtung

Strategien

-  • Kommunikation über schuldnerische Leistungsfähigkeit wenig und am besten mündlich führen
-  • Bei dauerhaft schleppender Zahlung **intern „eskalieren“** – muss geeignete Stelle (z.B. Rechtsabteilung) überprüfen
-  • Liquiditätswirksame Maßnahmen beim Schuldner (hinsichtlich etwaiger Altforderungen) unterstützen
- Keine „Ersatzleistungen“ annehmen – möglichst wenig Abweichung von ursprünglichen Vereinbarungen
-  • Absicherung durch **einfache** und verlängerte Eigentumsvorbehalte und/**oder Barsicherheiten**.
-  • Auch bei gängigen WKVs erhältlich: Anfechtungsversicherungen
- Drittsicherheiten können Bonitätsrisiken beim Kunden kompensieren

Wirkung

- Gefährlich ist Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hinsichtlich §§ 130, 133 InsO
- Wenn keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist zumeist auch keine Anfechtbarkeit gegeben.
- Gefahr „inkongruenter Deckung“
- Minimierung von Ausfallrisiken, Vermeidung einer Gläubigerbenachteiligung nach § 129 InsO.
- Sollten aber auch etwaige Rückforderungen aus Anfechtungen abdecken.

6. Tipps und Tricks:

Risikominimierung Insolvenzanfechtung

Strategien

-  Vorkasse / Barsicherheit oder Abschlagszahlungen vereinnahmen (Rechtzeitigkeit der Gegenleistung wird so kontrollierbar)
-  **Bei fehlenden Sicherheiten: „neu vor alt!“** Bei Zahlungen bevorzugt neue statt alte Rechnungen begleichen.
-  Über alte Rechnungen stattdessen **Tilgungspläne vereinbaren**

Wirkung

- Enger, zeitlicher Austausch von Leistung und Gegenleistung (30 Tage) → ggf. § 142 insO
- Aber: schützt nicht bei Vorsatzanfechtung

- Auslösen der „Vermutungswirkung“ nach § 133 Abs. 3 S. 2 InsO)
- → Risikoexposition minimiert sich, solange diese Verabredungen funktionieren.

6. Tipps und Tricks:

Sicherheiten geltend machen und verwerten

-  ■ Schuldner und vorläufigen Insolvenzverwalter zeitnah auf Sicherungsrechte hinweisen (führt zum Verwertungsverbot). Bei Konsignationslagern: Entnahmeverbot.
-  ■ Verhandlungen suchen, um (am besten gegen Vorkasse) rasche Verwertung des Sicherungsgutes herbeizuführen. (Problem: der Schuldner darf in der Regel nur noch dasjenige bezahlen, das ihm nützt).
-  ■ Schuldner und vorläufigen Insolvenzverwalter auf Einziehungsverbot von Debitorenforderungen hinweisen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen. (Folge: Keine Vermischung mit der restlichen Insolvenzmasse).
-  ■ Prüfen, ob „vorläufig schwacher Insolvenzverwalter“ oder „vorläufig starker Insolvenzverwalter“ eingesetzt ist (nur letzterer kann wirksam Masseverbindlichkeiten begründen).
-  ■ Ggf.: Lieferantenpool beitreten.



Gunnar Müller-Henneberg

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Partner

Stuttgart
T +49 711 9338 24760
Gunnar.mueller-henneberg@luther-
lawfirm.com

Beratungsfelder

Restrukturierung

Inhaltliche Schwerpunkte

Gunnar Müller-Henneberg ist auf die Bereiche Restrukturierung und Insolvenz spezialisiert. Er berät in Krisensituationen sämtliche Stakeholder: Lieferanten, Schuldner, Finanzierer, Geschäftsführung und Gesellschafter – vor allem im Vorfeld, aber auch in bereits eingetretenen Insolvenzsituationen.

Gunnar Müller-Henneberg verfügt über eine besondere Expertise im Hinblick auf Haftungsrisiken von Geschäftsleitungsorganen und Risikovermeidungsstrategien für verschiedene Stakeholder, aber auch: in der Durchsetzung und Abwehr entstehender Ansprüche aus Krisensituationen, z.B. Aus- und Absonderungsrechte in Insolvenzverfahren und Durchgriffsansprüche auf Geschäftsführer.

Ihre Fragen

Luther.

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Luther.

Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart, Yangon

Weitere Informationen finden Sie unter
www.luther-lawfirm.com
www.luther-services.com